

Bickenbacher Rathauspost



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bickenbach

Bekanntmachung

1. Änderung (in Textform) des Bebauungsplanes „An den Linden, 1. Änderung und Ergänzung“

— **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.11.2018 beschlossen hat, den Bebauungsplan „An den Linden, 1. Änderung und Ergänzung“ zu ändern.

Zudem wird hiermit bekanntgemacht, dass der Änderungsbebauungsplan (in Textform) nebst Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

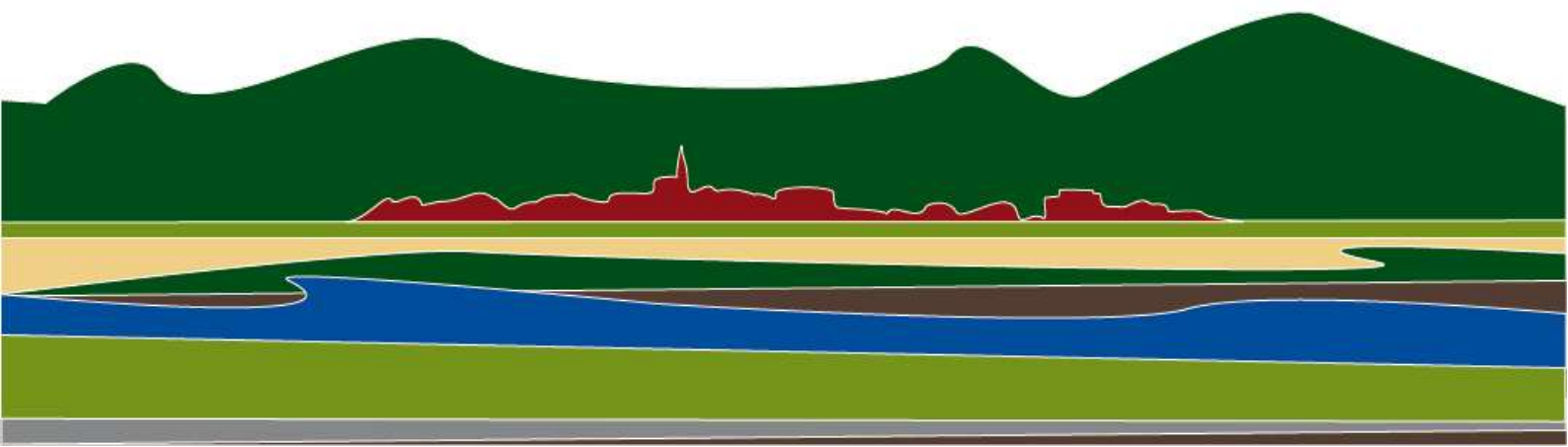
vom **05.02.2019** bis **08.03.2019**

im Rathaus der Gemeinde Bickenbach, Darmstädter Straße 7, Zimmer Nr. 105, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt wird:

montags bis freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs zusätzlich von
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Wegen Schließung des Rathauses am 04.03.2019 erfolgt die öffentliche Auslegung bis zum 08.03.2019.



Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Bickenbach unter www.bickenbach-bergstrasse.de - Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen abgerufen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Grundstück Gemarkung Bickenbach, Flur 2 Nr. 39/21 (Anwesen Darmstädter Straße Nr. 63, 65 und 67).

Beabsichtigte Planung

Durch diese Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um innerhalb des Gebäudes Darmstädter Straße Nr. 63, 65 und 67 explizit Prüfungslaboratorien mit einer Grundfläche von bis zu 500 m² zuzulassen.

Jedermann hat das Recht, den Satzungsentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bickenbach, den 22.01.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach

gez. Markus Hennemann
Bürgermeister